

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lüdenscheid, den 22.05.2024

Die Firma Nedschroef Altena GmbH, Westiger Straße 62, 58762 Altena beantragt gemäß §§ 4 und 6 i.V.m § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggastanklagers mit der Kapazität 10 Tonnen (t) am Standort Altena, Westiger Straße 62, Gemarkung Altena, Flur 61, Flurstück 1301.

Prüfung der UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung)-Pflicht

Ob für die Zulassung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft hat (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient. Mit einer beantragten Lagerkapazität von 10 Tonnen fällt das Flüssiggaslager unter den Anlagentyp der Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV. Das Vorhaben gehört unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG und wird in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG mit „S“ aufgeführt. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. In der zweiten Stufe prüft die Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

I. Ausmaß der Auswirkungen

Die Auswirkungen beschränken sich, bezogen auf die Anlage im Wesentlichen auf den Betriebsstandort. Nach den Vorgaben der TA Luft werden die Auswirkungen der Anlage in Abhängigkeit der Bauhöhe des Hauptkamins in einem Radius von 1 km betrachtet. Der Eintrag von Stoffen auf die potentiellen Schutzgüter und die daraus resultierende potentielle Beeinträchtigung sind nicht signifikant.

II. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Dieser ist nicht relevant.

III. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

IV. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht abgeleitet werden können, ist eine Aussage zu deren Wahrscheinlichkeit irrelevant.

V. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht abgeleitet werden können, ist eine Aussage zu deren Dauer, Häufigkeit und Reversibilität irrelevant.

VI. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Eine Kumulation des geplanten Vorhabens mit anderen Vorhaben ist ausgeschlossen, da derzeit keine Planungen zu weiteren Vorhaben bekannt sind, aus denen sich eine kumulierende Wirkung in einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ableiten lässt.

VII. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da der Stand der Technik eingehalten wird.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der Errichtung und des Betriebs des Flüssiggastanks wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 22.05.2024,

46-32.30.11-962.0016/23/9.1.1.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag

gez. Dademasch